



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 2. Juni 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ **Verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen und Medikamentengabe in der häuslichen Krankenpflege**

Durch Inkrafttreten des zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) war eine Anpassung der Häuslichen-Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL; <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2904/>) und des zugehörigen Leistungsverzeichnisses notwendig geworden.

Hierfür hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die bisher gesondert als **verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen** aufgeführten Leistungen (Einreiben mit Dermatika oder oro/tracheale Sekretabsaugung bei der Verrichtung des Waschens/Duschens/Badens; Verabreichung eines Klistiers, eines Einlaufs oder Einmalkatheterisierung bei der Verrichtung der Darm- und Blasenentleerung; Oro/tracheale Sekretabsaugung oder Wechseln einer Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle bei Tracheostoma bei der Verrichtung der Aufnahme der Nahrung; Maßnahmen zur Sekretelimination bei Mukoviszidose oder Erkrankungen mit vergleichbarem Hilfebedarf bei der Verrichtung des Aufstehens/Zu-Bett-Gehens; Anziehen sowie Ausziehen von Kompressionsstrümpfen ab Kompressionsklasse 2 bei der Verrichtung des An- und Auskleidens) der medizinischen Behandlungspflege in das Leistungsverzeichnis der HKP-RL aufgenommen. Für Sie ergeben sich durch diese Umstellung keine Änderungen bei der Verordnung.

Eine Anpassung im Leistungsverzeichnis ist ausschließlich in der Bemerkungsspalte der Nummer 29 - Wechsel und Pflege der Trachealkanüle - erfolgt. Durch diese Anpassung ist die behandlungspflegerische Versorgung einer Trachealkanüle oder Sprechkanüle auch zukünftig sichergestellt. Sofern erforderlich, kann das Absaugen - wie bisher - verordnet werden. Es wurde daher zur Klarstellung ein Hinweis auf die Leistungsnummer 6 „Absaugen“ in der Bemerkungsspalte verankert.

Zum anderen hat der G-BA eine klarstellende Änderung zur Leistungsbeschreibung der „**Medikamentengabe**“ (Nr. 26) vorgenommen. Es wird klargestellt, dass die Medikamentengabe einerseits das Richten und andererseits das Verabreichen der Medikamente umfasst, wobei das Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten auch die notwendige Vorbereitung (u. a. die Dosierung der Darreichungsform) beinhaltet und es sich hierbei um zwei unterschiedliche Leistungsinhalte handelt. Aus der ärztlichen Verordnung der häuslichen Kranken-

pflege gehen insbesondere die einzelnen einzunehmenden Präparate sowie die dazugehörige Dauer und Häufigkeit hervor. Weitere Informationen wie die Dosierung, Art und Zeitpunkt der Einnahme werden - wenn erforderlich und sofern sie nicht aus der Verordnung hervorgehen - z. B. durch einen Medikamentenplan, dem Pflegedienst übermittelt und der Medikamentengabe nach der Nr. 26 des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL zugrunde gelegt.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.